

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 1/91

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Hannover 1, Berliner Allee 22,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Landkreis Helmstedt,
vertreten durch den Oberkreisdirektor - Sozialamt -,
Helmstedt, Südertor 6,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,
Dr. D a n c k w e r t s und Dr. B a a d e r beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. November 1990 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über (nachberechnetes) Wegegeld aus gegenüber Sozialhilfeempfängern erbrachten ärztlichen Leistungen der Abrechnungszeiträume IV/1980 bis III/1981 in Höhe von 522,05 DM.

Gegenüber der Klage der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) hat der beklagte Landkreis geltend gemacht, der Rechtsweg zu den Sozialgerichten sei unzulässig, es werde bestritten, daß die behaupteten ärztlichen Leistungen erbracht wurden, die Forderungen seien jedenfalls verjährt, da von einer zweijährigen Verjährungsfrist auszugehen sei. Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten zur Zahlung von 392,22 DM verurteilt, im übrigen (wegen 129,83 DM) hat es die Klage aus Verjährungsgründen abgewiesen. Die Sozialgerichte seien zuständig, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit "in Angelegenheiten der Sozialversicherung" gemäß § 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) handele. Die Klägerin habe nämlich gemäß § 368n Abs 2 Satz 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) als "weitere Aufgabe der ärztlichen Versorgung" die Versorgung der Sozialhilfeempfänger der Beklagten übernommen. Dabei sei es unschädlich, daß ein schriftlicher Vertrag nicht vorliege. Da die den streitigen Wegegeldern zugrundeliegenden ärztlichen Leistungen vom Beklagten anstandslos bezahlt worden seien, stehe für das Gericht auch fest, daß sie erbracht wurden. Es greife die einheitliche sozialrechtliche Verjährungsvorschrift von 4 Jahren ein, so daß die Ansprüche auf die streitigen Wegegelder, soweit sie das 4. Quartal 1980 beträfen, verjährt seien. Gegen dieses Urteil haben beide Seiten Berufung eingelegt. Das Landes-sozialgericht (LSG) hat den Beklagten auch zur Zahlung der restlichen 129,83 DM mit der Begründung verurteilt, daß der Lauf der Verjährungsfrist erst mit dem Ablauf des Anspruchsentstehungsjahres beginne. Ebenso wie das SG hat auch das LSG die sozialgerichtliche Zuständigkeit bejaht und die den Ansprüchen zugrundeliegenden ärztlichen Leistungen als erbracht angesehen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG hat der Beklagte Beschwerde eingelegt, der die Klägerin entgegengetreten ist.

Die Beschwerde genügt nicht den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (vgl hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990). Sie zählt zwar, soweit eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird, zahlreiche, mit dem Rechtsstreit verbundene Rechtsfragen auf, die detailliert und prägnant formuliert werden, und sie legt auch dar, daß insoweit nicht nur ein Einzelfall betroffen sei und daß das BSG diese Fragen noch nicht entschieden habe. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gehört aber auch das Eingehen darauf, aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (Kummer, aaO, RdNr 118 mit zahlreichen Hinweisen). Beide



Vorinstanzen haben eine sozialgerichtliche Zuständigkeit deshalb angenommen, weil sie davon ausgingen, daß die Klägerin die ärztliche Versorgung der Sozialhilfeempfänger des Beklagten vertraglich nach § 368n Abs 2 Satz 3 RVO übernommen hätte und die Sache demnach als eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung gemäß § 51 Abs 1 SGG (Zulässigkeit des Rechtsweges) angesehen werden könne. Der Beklagte hätte daher zumindestens bei der Frage der Klärungsbedürftigkeit darauf eingehen müssen, warum er einen solchen Zusammenhang für rechtlich fragwürdig hält. Er hat weder das Bestehen eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages bestätigt, jedoch eine daraus folgende sozialgerichtliche Zuständigkeit in Frage gestellt, noch hat er die Voraussetzungen des § 368n Abs 2 Satz 3 RVO verneint und eine gleichwohl bestehende Klärungsfähigkeit der Zuständigkeitsfrage dargelegt. Das LSG hat im übrigen die sozialgerichtliche Zuständigkeit nicht, wie der Beklagte offenbar annimmt, auf § 51 Abs 2 SGG gestützt ("... auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden"), vielmehr spricht es insoweit lediglich von einer "Verdeutlichung". Aus all dem ergibt sich, daß der Beklagte die sozialgerichtliche Zuständigkeit nicht hinreichend als klärungsbedürftig bzw klärungsfähig dargelegt hat. Da die vom Beklagten aufgeworfene Frage der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anspruchsgrundlage mit der genannten Vertragsfrage zusammenhängt, gilt das Gesagte auch insoweit. Dieser Zusammenhang besteht aber auch hinsichtlich der Verjährung, deren Dauer davon abhängt, ob die Klägerin lediglich privatrechtlich für ihre Mitglieder handelt oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vertragsbeziehung (vgl § 53 SGB X, § 54 VwVfG).

Auch soweit der Beklagte "Verfahrensrrügen" (auf Bl 8 f des Schriftsatzes vom 31. Januar 1991) geltend macht, fehlt es an einer hinreichenden Begründung. Die Rüge, das Gericht habe "die Beweislast falsch angenommen", kann schon deswegen nicht nach § 160 Abs 2 Ziff 3 SGG durchgreifen, weil die Beweislast eine Frage des materiellen Rechts darstellt und demnach nicht als Verfahrensrüge, sondern nur über eine "grundsätzliche Bedeutung" nach Ziff 1 dieser Vorschrift aufgegriffen werden kann. Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang aber die Beweiswürdigung des LSG rügen will, übersieht er, daß nach § 160 Abs 2 Ziff 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie gerichtliche Überzeugung) gestützt werden kann. Daß das LSG bei der Beweisermittlung dem Beklagten aber das rechtliche Gehör versagt habe, wird jedenfalls nicht hinreichend dargelegt. Letzteres gilt auch insoweit, als vorgetragen wird, er habe einen Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt. Es wurde jedenfalls nicht substantiiert dargelegt, inwiefern durch die Besetzung des Gerichts mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Kassenärzte ein Ablehnungsgrund wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 60 SGG, § 42 Zivilprozeßordnung (ZPO) gegenüber einem dieser Richter bestehen soll, aber auch schon nicht hinreichend dargetan, inwiefern das Vorbringen des Beklagten für das LSG sich als Ablehnungsgesuch nach § 44 ZPO darstellen mußte und nicht als bloße Geltend-



machung von Bedenken. Soweit der Beklagte schließlich rügt, daß das LSG in der Besetzung mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Kassenärzte entschieden, es die Sache demnach als eine "Angelegenheit der Kassenärzte" iS des § 12 Abs 3 Satz 2 SGG angesehen hat, hätte es wenigstens eines Hinweises bedurft, aus welchen Gründen der Beklagte hier die Beteiligung eines Vertreters der Krankenkassen statt eines zweiten Kassenarztes für rechtlich zwingend ansieht.

Die Beschwerde war demnach zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG (analog).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)